

sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen ab 01.01.2002

Zum Jahreswechsel haben sich wieder verschiedene sozialversicherungsrechtlich relevante Werte geändert. Daher soll nachfolgend ein Überblick über den aktuellen Stand bei den wichtigsten Beiträgen und Grenzen im Sozialversicherungsrecht gegeben werden.

1. Krankenversicherung:

Die einzelnen Krankenkassen erheben unterschiedlich hohe Beiträge, die ich Ihnen auf Anfrage gerne nenne.

2. Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung:

Die Beiträge zu den o.g. Versicherungssparten betragen in 2002 – wie bisher – 1,7 %, 19,1 % bzw. 6,5 % der sozialversicherungspflichtigen Einkünfte.

3. Beitragsbemessungsgrenzen:

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2002 bei

- Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 3.375,00 €
- Renten- und Arbeitslosenversicherung monatlich 4.500,00 € (NBL: 3.750,00 €)

4. geringfügig Beschäftigte:

Die Höchstverdienstgrenze ist im Rahmen der Währungsumstellung geringfügig erhöht worden und beträgt nun 325,00 € pro Monat (12,00 € pro Stunde). Auf den Aushilfslohn sind Sozialversicherungsbeiträge (bei weiteren Beschäftigungsverhältnissen: wie üblich; ohne weiteres Beschäftigungsverhältnis: meist 10% Krankenversicherung und 12% Rentenversicherung durch den Arbeitgeber) zu entrichten.

Steuerlich kann bei Vorliegen einer Steuerfreistellungsbescheinigung Steuerfreiheit gegeben sein. Ohne eine solche Bescheinigung ist Steuerpflicht (Lohnsteuerkarte) gegeben, die vom Arbeitgeber durch Pauschalversteuerung (20 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) abgegolten werden kann.

5. kurzfristig Beschäftigte:

Bei dieser Form der Aushilfsbeschäftigung, die zu unvorhersehbaren Zeitpunkten (nicht berufsmäßig) erfolgt und höchstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage (maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage) im Jahr andauert ist Sozialversicherungsfreiheit gegeben sofern der Stundenlohn nicht mehr als 12,00 € beträgt und eine pauschale Abgeltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) erfolgt.

6. studentische Aushilfen:

Bei studentischen Aushilfen fallen keine Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung an. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Erwerbstätigkeit während des Semesters zu nicht mehr als 20 Wochenstunden erfolgt.

Allerdings besteht (nur bei nach dem 01.10.1996 begründeten Beschäftigungsverhältnissen) die Verpflichtung, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des üblichen Beitragssatzes zu entrichten.

Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass jeder Fall individuell zu beurteilen ist. Bei dieser Beurteilung bin ich oder ein anderer Kollege gern behilflich. Ebenso stehe ich für weitere Informationen oder Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.